



Mitglied des
Erweiterten Vorstands

BUND und Pollichia, Pfützenstr. 1 54290 Trier
Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Umwelt
z.Hd. Frau Heike Ullrich
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 26.04. 2019

Betreff: Naturschutz: BPlan der Verbandsgemeinde Trier-Land – OG Trierweiler,
Teilgebiet „**Hans-Josef Reuter-Haus**“;
gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia
(BUND-Az.: 1670-TS-68-34867)
Beteiligung gem.§ 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 01.04.2019; Ihr Az.: 11-112-123

Sehr geehrte Frau Ullrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam wie folgt zu dem o.g. Verfahren
Stellung:

grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn die in den Unterlagen aufgeführten Festlegungen
des Bebauungsplans (Kap. 7.9 bis 7.11) umgesetzt werden.

Im Rahmen der Planung werden Grünstrukturen (Bäume-Sträucher) beeinträchtigt bzw. müssen
entfernt werden. Hier sind wie beschrieben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten
(prüfen der Bäume und Sträucher auf möglichen Lebensraum für Vögel bzw. Fledermäuse).
Quartierbäume sind im Vorfeld der Maßnahme genau zu begutachten. Der Zeitraum des Eingriffs
ist so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der vorkommenden Arten vollkommen
ausgeschlossen werden kann. Je nach ökologischen Wertigkeit sind die Gehölze in einem Faktor
bis > 10 auszugleichen (vgl. Vorgehen „Handbuch für die Landespflegerische Begleitplanung bei
Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg).

Der Planungsbereich grenzt an ein Waldgebiet. Hier sind Maßnahmen getroffen worden, der
Baumbestand des Waldstücks wird zur Entwicklung eines Waldrandstreifens zurückgenommen
und neu angepflanzt. Es ist zu gewährleisten, dass nach der Bebauung kein Eingriff in den Wald
bzw. Waldsaum erfolgt.

Die Entwässerung ist in den Unterlagen geregelt. Es wird für das Gebiet eine neue Rückhaltung
(Rückhaltebecken) mit einem Abflussgraben entwickelt. Sowohl das Becken wie auch der Graben
sind so auszubilden, dass sie zukünftig als Lebensraum für Amphibien fungieren können.

Abschließend ist zu prüfen, ob bereits erfolgte Kompensationsmaßnahmen in dem Gebiet durch
die Überplanung betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, sind diese in den Ausgleichsmaßnahmen-
katalog mit einzubeziehen. D.h. es wird hierdurch ein doppelter Ausgleich notwendig.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Frank Huckert